№ 30.



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 28. Juli 1860.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Entlassung von Sträflingen aus den Straf-Anstalten.

Die Directionen der Königl. Gefangenen-Anstalten hierselbst werden, um den Geschäftsgang zu erleichtern, wegen Ermittelung der Ortsangehörigkeit und künftiger Entlassung der in jenen Anstalten detinirten Gefangenen fortan die erforderlichen Requisitionen den Orts-Polizei-Behörden unmittelbar zugehen lassen und nur in Fällen, wo die Auskunft entweder verweigert oder verzögert oder die Aufnahme der zu Entlassenden abgelehnt wird, an mich recurriren.

Ich erwarte demnach, daß die resp. Orts-Behörden keine Veranlassung zu Beschwerden geben, vielmehr bereitwillig und so schleunig als thunlich die erforderte Auskunft ertheilen werden.

Gleichzeitig benachrichtige ich die Orts-Behörden des Kreises, daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers

> der entlassene Sträfling nur in dem Falle, wenn schon bei seiner Aufgreifung die Erwerbsunfähigkeit (resp. die Hilfsbedürftigkeit) vorhanden gewesen, dem **Landarmen-Verbande des Aufgreifungsortes**, im entgegengesetzten Falle aber, wenn also die Erwerbsunfähigkeit erst während der Strafhaft eingetreten ist, dem **Landarmen-Verbande des Straf-Verbüßungsortes** zur Uebernahme der vorläufigen Unterstützung überwiesen werden soll.

Um dieser Bestimmung zu genügen, sind die Directionen der Königlichen Straf-Anstalten und der Königlichen Correctionshäuser von der Königlichen Regierung angewiesen worden, **sogleich bei dem Eintritt des Gefangenen in die Anstalt dessen Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit** durch ein Gutachten Seitens des Anstalts-Arztes feststellen zu lassen und solches den betreffenden Akten einzuverleiben.

Breslau, den 22. Juli 1860.

Die Aufstellung von Getreide-, Stroh- und Heuschobern betreffend.

1. Die Aufstellung von Diemen (Feimen, Schobern) zur Aufbewahrung von Getreide, Heu, Stroh und Oelfrüchten darf in geschlossenen Höfen oder Gärten nur dann erfolgen, wenn die in der Nähe derselben befindlichen Gebäude sämmtlich mit Ziegeln gedeckt sind.

2. In diesem Falle müssen aber:

   a) in geschlossenen Höfen die Diemen wenigstens 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben und selbige so aufgestellt werden, daß sie rundum zugänglich sind und unter einander und von jedem sonstigen Hindernisse 24 Fuß entfernt stehen.

   b) ebenso darf im obgedachten Falle und nur bei gleicher Bedachung der in der Nähe liegenden Gebäude in freiliegenden Gärten die Aufstellung erfolgen, wenn die Diemen 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben.

3. Auf freiem Felde wird die Aufstellung von Diemen nur dann gestattet, wenn die Entfernung von dem nächsten Gebäude wenigstens 200 Fuß beträgt.

4. Auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen darf unter keiner Bedingung die Aufstellung von Diemen stattfinden, und wird solche hiermit gänzlich untersagt.

5. In der Nähe von Eisenbahnen müssen dergleichen Schober mindestens 10 Ruthen vom Eisenbahndamme entfernt, angelegt werden.

6. Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach § 347, Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Außerdem ist aber auch die Orts-Polizei-Behörde ebenso verbunden, als befugt, die Wegschaffung von dergleichen zur Ungebühr aufgestellten Schobern binnen einer dem Contravenienten zu setzenden Frist anzuordnen und nach Ablauf derselben dergleichen Schober auf Kosten des Contravenienten wegzuschaffen und diese Kosten sofort einzuziehen.

Breslau, den 23. Juli 1860.

Das bisherige 1. Bataillon (Breslau) 10. Landwehr-Regiments führt von nun an die Bezeichnung:

„3. Niederschlesisches Landwehr-Regiment (Nr. 10), 1. Bat. (Breslau)."

Das Bureau befindet sich Bahnhof-Straße Nr. 6.

Breslau, den 20. Juli 1860.

Diebstahl.

Dem Schäfer August Hahn zu Schottwitz sind in der Nacht vom 20. zum 21. d. M. vom Boden gestohlen worden:

1 Tuchrock (blau);
1 Paar grüne Tuchhosen;
1 = lichteblaue Tuchhosen;
1 blaue Tuchmütze;
1 grüne Zeugweste;
7—8 Pfund geräuchertes Schweinefleisch.

Breslau, den 21. Juli 1860.

Diebstahl.

Am 17. Juli c., Früh zwischen 9 und 11 Uhr, wurden dem Freigärtner Wegehaupt zu Gr.-Masselwitz aus seiner Wohnstube nachstehende Gegenstände gestohlen:

1) eine eingehäusige silberne Taschenuhr;
2) zwei schwarze Tuchröcke;
3) zwei Paar schwarze Tuchhosen;
4) eine geblümte Sammtweste;
5) sechs Thaler baares Geld in verschiedenen Sorten.

Die Diebe sind durch den offenen Kuhstall, von da durch gewaltsames Oeffnen einer Thür in den Hausflur und in die Stube gekommen.

2c. Wegehaupt war mit den Seinigen auf dem Felde beschäftigt, während der Diebstahl geschah.

Breslau, den 26. Juli 1860.

Subscription.

Es ist mir von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten ein Bildniß Sr. Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten zur Verbreitung zugegangen.

Da hiermit ein weiterer Gewinn für patriotische Zwecke beabsichtigt wird, und der Preis von 7 Sgr. 6 Pf. auch dem Unbemittelten die Gelegenheit zur Anschaffung bietet, werde ich Bestellungen auf das Bildniß mit Einzahlung des Betrages, bis zum 1. September a. c. in meinem Bureau notiren lassen und die Besorgung demnächst bewirken.

Das Probe-Exemplar liegt in meinem Bureau zur Ansicht aus.

Breslau, den 25. Juli 1860.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer von Lieres auf Gallowitz hiesigen Kreises beabsichtigt in seiner daselbst gelegenen Branntweinbrennerei einen Dampfkessel aufzustellen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden sind.

Zeichnung und Beschreibung können in meinem Bureau eingesehen werden.

Breslau, den 24. Juli 1860.

Es sind vereidet worden:

Zum Polizei-Verwalter: Der Wirthschafts-Inspektor Richard Krause aus Krichen, für genannten Ort.
Zum Gerichtsmann: Der Freigärtner Gottlob Riedel, für die Ortschaft Kentschkau.
" " Der Stellenbesitzer Carl Leuschner aus Sacherwitz, für genannten Ort.
Zum Feldhüter: Der Schaffer Gottfried Winkler aus Lorankwitz, für die Feldmark des Erbscholtisei-Besitzers Schander genannten Ortes.

Breslau, den 25. Juli 1860.

Aufenthalts-Ermittelungen.

Polizeilich sind zu ermitteln:

Der Polizei-Observat, Kretschmerknecht Carl Lerche, 24 Jahr alt, evangelisch, in Klein-Masselwitz geboren und heimathlich, wurde am 17. Mai c. aus hiesiger Gefangen-Anstalt entlassen und von dem hiesigen Polizei-Präsidium mittelst beschränkter Reiseroute in seinen Heimathsort gewiesen, ist aber bis jetzt dort nicht eingetroffen und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Es wird ersucht, auf den rc. Lerche zu vigiliren und im Betretungsfalle von seinem Aufenthalte Mittheilung zu machen, um ihn zur Bestrafung zu ziehen.

In der Miethgärtner Carl Zedlitz'schen Vormundschaftssache von Bischwitz a/B. wird der Aufenthalt des früher im genannten Orte wohnhaft gewesenen Miethgärtner Nitschke zu wissen nothwendig.

Der ehemalige Dominial-Wächter von Jackschönau, Namens Goy.

Der Polizei-Observat, Tagearbeiter Johann Schlensog, 35 Jahr alt, katholisch, wurde von dem hiesigen Polizei-Präsidium am 12. d. M. mittelst beschränkter Reiseroute in seine Heimath Tschechnitz gewiesen, ist aber dort nicht eingetroffen und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Es wird ersucht, auf den rc. Schlensog zu vigiliren und im Betretungsfalle von seinem Aufenthalte Mittheilung zu machen, um ihn zur Bestrafung zu ziehen.

Breslau, den 26. Juli 1860.

Der Königliche Landrath,
Freiherr v. Ende.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Heinrich Schäfer zu Neudorf-Commende beabsichtigt auf seinem Grundstück, Kleinburger-Straße Nr. 9, eine Mostrich-Fabrik anzulegen und zu deren Betrieb einen Dampfkessel aufzustellen.

Indem wir dieses Vorhaben auf Anweisung der Königlichen Regierung und in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß etwaige Einsprüche gegen Ausführung dieses Unternehmens binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden sind.

Breslau, den 26. Juli 1860.

Königliches Rent-Amt qua Orts-Polizei-Behörde von Neudorf-Commende.

Das 15. Stiftungsfest des Breslauer Krieger-Vereins.

Das Stiftungsfest findet, wie in früheren Jahren, am 3. August in Kutzner's Garten hierselbst, statt. Die Mitglieder des Vereines finden nur gegen Vorzeigung ihres Statutenbuches Einlaß. Die Familienkarten werden bei Unterzeichnetem, oder ihren Compagnie-Chefs einige Tage vorher in Empfang genommen. — Einlaß Nachmittag 4 Uhr.

Breslau, den 20. Juli 1860.

Heisler,
Major u. Fest-Commissarius des Breslauer Krieger-Vereines.



Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von A. Neumann (vorm. Lucas), Breslau, Schuhbrücke Nr. 32.